OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851321/2/Bm/KN

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier aufgrund des Vorlageantrages über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Dr. C H, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14. August 2019, GZ: BA-257-0-41-2019, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 30. Oktober 2019 betreffend Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung (mitbeteiligte Partei: F GmbH, X, X) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2019, GZ: BA-257-0-41-2019, wurde dem Ansuchen der F GmbH (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) vom 7. Juni 2019 nach den geprüften Plänen Folge gegeben und für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage „Neubau Firmenzentrale F“ (Errichtung von Werkstätten-, Lager- und Verwaltungsgebäuden) am Standort X, X, auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X sowie X, X und X, innenliegend der EZ X und X, KG L und O, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung samt wasserrechtlicher Bewilligung erteilt. Zudem wurden die im Zuge des Administrativverfahrens mit Schriftsatz vom 7. August 2019 und bei der mündlichen Verhandlung am 8. August 2019 erhobenen Einwendungen der X GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) als unbegründet abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 3. September 2019 Beschwerde und beantragt darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und in Stattgebung der Beschwerde die Abänderung des bekämpften Bescheides dahingehend, dass der Antrag der mP auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung in der vorliegenden Form abgewiesen wird, eventualiter die Behebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung.

Begründend führt die Bf aus, dass die gegenständliche Betriebsanlagengenehmigung samt wasserrechtlicher Bewilligung aus den Gründen der Verkehrsüberlastung, der damit verbundenen Emissionen und Immissionen von Lärm und Luft rechtswidrig erteilt worden sei.

Zum Einwand der Verkehrsüberlastung bringt die Bf zusammengefasst vor, dass die Leistungsfähigkeit des Verkehrs bei der Xstraße (Xlandesstraße), beim Kreisverkehr, an der Xstraße sowie beim Abschnitt zur neuen Autobahn-Auf-/Abfahrt durch das gegenständliche Vorhaben erheblich überlastet werde und daher die Funktionsfähigkeit der Verkehrsführung beim Anlagenbau und -betrieb nicht gewährleistet sei. Der besondere Schwer- und Sonderverkehr werde die Situation zusätzlich verschlechtern und es werde durch die vorgesehene spezielle schrankengeregelte Zugangskontrolle insbesondere in Stoßzeiten zu einem Rückstau auf die Straße kommen. Die Zu- und Abfahrtssituation infolge Wartezeiten werde sich verschlechtern, was zusätzliche Kosten und Erschwernisse sowie wirtschaftliche Einbußen zur Folge habe. Zudem werde es zu zusätzlichen Emissionen durch Lärm und Schadstoffe kommen. Dies sei vom Sachverständigen unberücksichtigt geblieben und sei im Administrativverfahren auch kein Nachweis

über die Funktionalität des zukünftigen Verkehrs erbracht worden. Das dem UVP-Bescheid W zugrunde liegende Verkehrskonzept sei kein hinreichender Nachweis dafür. Darin liege ein erheblicher Verfahrensmangel.

Zum Einwand von Lärm und Luft bringt die Bf zusammengefasst vor, dass ihre geschützte Rechtsposition insbesondere durch die aus der Verkehrsüberlastung resultierenden Zusatzemissionen von Lärm und Schadstoffen beeinträchtigt werde. Zudem sei die schalltechnische Beurteilung mangelhaft, weil das Schalldämmmaß der Gebäude und die Abstrahlwirkung der Fassade unzureichend berücksichtigt worden seien.

3. Aufgrund der Beschwerde erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 30. Oktober 2019, mit der der Beschwerde keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich bestätigt wird. Die belangte Behörde holte darüber hinaus aufgrund des Beschwerdevorbringens die Stellungnahme des Erstellers des schalltechnischen Projektes vom 11. Oktober 2019 ein.

4. Mit Eingabe vom 14. November 2019 beantragt die Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG). Ergänzend führt die Bf darin aus, dass nach wie vor nicht untersucht und abgeklärt worden sei, welche Auswirkungen der Verkehrsfluss des gegenständlichen Vorhabens auf die örtlichen Verkehrsflüsse und insbesondere auf die Zufahrtssituation habe. Es werde befürchtet, dass es insbesondere durch den Rückstau der Linksabbieger in den Morgen- und Abendstunden zu massiven Wartezeiten und Beeinträchtigungen für Mitarbeiter, Montageteams, Kunden und Lieferanten der Bf komme und anliefernde LKWs in ihren Lieferzeiten erheblich behindert seien. Dazu komme, dass die Zufahrtskontrolle die Zufahrtssituation noch weiter verzögern werde.

5. Mit Schreiben vom 21. November 2019 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde, die Beschwerdevorentscheidung sowie den Vorlageantrag samt Behördenakt dem LVwG zur Entscheidung vor.

6. Das LVwG hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und ergeben sich der dargestellte entscheidungswesentliche Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt sowie der Beschwerde, der Beschwerdevorentscheidung und dem Vorlageantrag.

7. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen ist.

7.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 7. Juni 2019 ersuchte die mP unter Vorlage von Projektsunterlagen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb „Neubau Firmenzentrale F“ (Errichtung von Werkstätten-, Lager- und Verwaltungsgebäuden) am Standort X, X, auf den Grundstücken Nr. X, X, X, X sowie X, X und X, innenliegend der EZ X und X, KG L und O. Über dieses Ansuchen wurde von der belangten Behörde am 8. August 2019 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Hierzu wurde auch die Bf als Eigentümerin der Nachbargrundstücke (auf denen von der Bf ein Servicecenter mitsamt Lager und Fuhrpark inklusive Betriebstankstelle für M, M und L inklusive Zufahrt betrieben wird) geladen. In der mündlichen Verhandlung wurden von der Bf unter näherer Begründung Einwendungen zu folgenden Bereichen erhoben:
„Unzureichende Beachtung unserer rechtmäßig bestehende Betriebe und Emissionen“, „Unzureichende Entwässerung und Verschlechterung der Hochwassersituation“, „Verkehr“.
Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14. August 2019, GZ: BA-257-0-41-2019, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage „Neubau Firmenzentrale F“ (Errichtung von Werkstätten-, Lager- und Verwaltungsgebäuden) am Standort X, X, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Die bei der mündlichen Verhandlung am 8. August 2019 erhobenen Einwendungen der Bf wurden als unbegründet abgewiesen.
Gegen diesen Bescheid wurde von der Bf Beschwerde erhoben und wurden in der Beschwerde Einwendungen wegen Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs vorgebracht; erstmalig wurden in diesem Zusammenhang damit verbundene wirtschaftliche Einbußen eingewendet. Weiters wurden in der Beschwerde, ebenso erstmalig, Einwendungen wegen aus der Verkehrsüberlastung resultierenden Zusatzemissionen von Lärm und Luftschadstoffen vorgebracht.
Darüber wurde von der belangten Behörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen (siehe dazu unter 3. und 4.).

8. Rechtliche Beurteilung:

8.1. § 74 Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017, lautet auszugsweise:

„8. Betriebsanlagen

§ 74. [...]
(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen

des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.
[...]“

§ 75 Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, lautet:

„§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
(3) Als Nachbarn sind auch die im Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.“

§ 77 Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 111/2010, lautet auszugsweise:

„§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen,

daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.
(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
[...]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

8.2. Vorauszuschicken ist, dass die Bf als Eigentümerin von Nachbargrundstücken zur beabsichtigten Betriebsanlage Nachbarin im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 ist (weshalb sie auch von der belangten Behörde im Verfahren beteiligt wurde) und ihr sohin ein Mitspracherecht im Genehmigungsverfahren zukommt.

Dieses Mitspracherecht des Nachbarn im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren ist aber in zweifacher Weise beschränkt. Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, die ihm nach den in Betracht kommenden Vorschriften eingeräumt sind und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. z.B. VwGH 29.09.2015, 2013/05/0179, u.v.a.). Die vom Gesetz einer Partei zugestandenen subjektiv-öffentlichen Rechte bestimmen sohin den Rahmen des Mitspracherechtes der Partei.

Die subjektiven Rechte des Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage ergeben sich aus § 74 Abs. 2 leg. cit., wonach die Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage Anspruch darauf haben, dass eine gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass sie durch diese weder in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum oder in sonstigen dinglichen Rechten gefährdet, noch in zumutbarer Weise belästigt werden (vgl. VwGH 23.10.2017, Ra 2015/04/0099). Die Gewerbeordnung räumt Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage jedoch kein subjektiv-öffentliches Recht darauf ein, dass unabhängig von einer konkreten Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 leg. cit. die Genehmigung aus sonstigen Gründen nicht erteilt werde. Die Wahrnehmung öffentlicher Interessen obliegt der Gewerbebehörde alleine und kommt den Nachbarn hier weder das Recht der Mängelrüge noch ein sonstiges Mitspracherecht zu (vgl. VwGH 26.09.2017, Ra 2015/04/0011).

Der Nachbar hat aufgrund seiner beschränkten Mitsprachemöglichkeit also ganz allgemein keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein Vorhaben sämtlichen gesetzlichen Vorschriften entspricht, sondern besitzt dieser nur einen Rechtsanspruch darauf, dass ein Vorhaben seine rechtzeitig geltend gemachten, durch Vorschriften

eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte nicht verletzt. Hierbei ist auch zu beachten, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die dem Nachbarn eingeräumten prozessualen Rechte nicht weiterreichen können als die ihm durch das Gesetz gewährleistete Sphäre materieller Rechte. Soweit die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes also gar nicht in Frage kommt, kann die Verletzung der Rechte eines Nachbarn auch nicht etwa aus allfälligen Verletzungen von Verfahrensvorschriften abgeleitet werden. Nicht jede objektive Rechtswidrigkeit des Bescheides der Behörde kann daher zu dessen Aufhebung oder Abänderung führen; vielmehr hat die Aufhebung oder Abänderung zur Voraussetzung, dass die vom Nachbarn geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechte durch das beantragte Vorhaben verletzt werden.

Dementsprechend ist auch die Prüfungsbefugnis des LVwG auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer der Nachbar ein Mitspracherecht besitzt und ein solches auch - rechtzeitig - geltend gemacht hat und ist das LVwG nicht berechtigt, aus Anlass des Rechtsmittels eines Nachbarn andere Fragen als Fragen der Verletzung der subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte aufzugreifen (siehe VwGH 29.09.2015, 2013/05/0179).

8.3. Die Bf wendet die Verkehrsüberlastung auf öffentlichen Straßen und das fehlende Verkehrskonzept ein. Damit nimmt sie Bezug auf § 74 Abs. 2 Z 4 GewO, wonach gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen.

Hierzu ist auszuführen, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs von der Gewerbebehörde von Amtswegen wahrzunehmen ist. Nachbarn einer Betriebsanlage sind nicht berechtigt, den Schutz dieser Interessen geltend zu machen; § 74 Abs. 2 Z 4 GewO räumt den Nachbarn diesbezüglich keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts geltend gemacht werden könnte (vgl. VwGH 24.10.2001, 98/04/0181; VwGH 12.12.2001, 2001/04/0189).
Im Lichte der zitierten Rechtsprechung ist die im Verfahren vor der Behörde erhobene Einwendung der Bf und das Beschwerdevorbringen wegen Verkehrsüberlastung auf öffentlichen Straßen und des fehlenden Verkehrskonzeptes im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 GewO unzulässig; es bestehen hinsichtlich Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs keine subjektiven Rechte, die verletzt werden könnten. Der Bf kommt diesbezüglich keine Parteistellung zu.
Soweit die Bf in der Beschwerde wirtschaftliche Einbußen durch eine von der beabsichtigten Betriebsanlage herrührende Verkehrsüberlastung einwendet und damit (bei großzügiger Auslegung) eine Gefährdung des Eigentums vorbringen

will, ist auszuführen, dass diese Einwendung erstmalig in der Beschwerde vorgebracht wurde und sohin als nicht rechtzeitig vorgebracht präkludiert ist. Abgesehen davon stellt der mögliche Eintritt wirtschaftlicher Einbußen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Eigentumsgefährdung dar.

8.4. Weiters wendet die Bf ein, dass es aufgrund der Verkehrsüberlastung zu zusätzlichem Lärm und Schadstoffen komme und moniert die schalltechnische Beurteilung dahingehend, dass das Schalldämmmaß der Gebäude und die Abstrahlwirkung der Fassade nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Dabei bezieht sich die Bf auf § 74 Abs. 2 Z 2 GewO, wonach gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen. Ungeachtet dessen, dass auch dieser Einwand in dieser Form erst in der Beschwerde vorgebracht wurde und sohin ebenfalls als präkludiert anzusehen ist, sind gemäß § 75 Abs. 2 GewO Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Für juristische Personen gilt dies nur insoweit, als diese nicht in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährdet oder im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO belästigt sein können (vgl. VwGH 29.04.2014, 2013/04/0157). Eine persönliche Gefährdung oder Belästigung durch Lärm, Geruch oder Gas einer juristischen Person - wie die Bf als Gesellschaft mit beschränkter Haftung - kommt schon begrifflich nicht in Betracht, weshalb die Eigenschaft als juristische Person eine Nachbarstellung im Sinne des § 75 Abs. 2 erster Satz, erster Satzteil GewO und damit die Erlangung einer darauf gegründeten Parteistellung ausschließt (vgl. zuletzt VwGH 26.05.1998, 98/04/0044).

Der Bf kommt demnach aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person hinsichtlich ihrer Einwendung betreffend die aus der Verkehrsüberlastung resultierenden Zusatzemissionen von Lärm und Schadstoffen sowie die Mangelhaftigkeit der schalltechnischen Beurteilung weder Partei- noch Nachbarstellung zu. Auch die diesbezüglichen Einwendungen sind daher unzulässig.

8.5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass vorliegend aufgrund der unzulässigen Einwendungen und Beschwerdevorbringen eine Parteistellung der Bf zu verneinen und demgemäß die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier